

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

81 (13.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malisch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

Nr. 81 u. 82.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [13. März.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Biffing, Gottschalk, v. Hstlein, Kuenzer, Mithy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Bogel.

38ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Staatsrath Frhr. v. Rüd t. Der Redner vor mir hat bemerkt, daß es ein schlimmes Zeichen sei, wenn nach den Vorgängen des sogenannten Uelaubstreits dennoch im Lande eine größere Anzahl von Staatsdienern gewählt worden, und ferner daß den Staatsdienern immer wenigstens ein Schein von Abhängigkeit anlebe. In ersterer Beziehung vermöchte ich nur dann ein schlimmes Zeichen bei einer Wahl zu finden, wenn man voraussetzen müßte, daß der Wahlbezirk nicht selbst in dem Gewählten den ersehen hat, der sein Vertrauen und das des Landes verdient. Die Staatsdiener, Gelehrte u. s. w., welche wählbar sind, sind Staatsbürger, wie jeder Andere, sie unterliegen derselben Pflicht, sie legen dieselben heiligen Verpflichtungen ab, und in dieser Beziehung kann ein Unterschied durchaus nicht gelten. Ein schlimmes Zeichen kann ein solches Ergebnis nicht seyn, es zeigt vielmehr, so sehr man bemüht war, das Vertrauen gegen die Staatsdiener zu erschüttern, daß es sich dennoch erhalten hat und hoffentlich auch jetzt und für die Zukunft erhalten wird, wie es wohl verdient ist.

Eine Abhängigkeit der Staatsdiener in Beziehung auf ihre Stellung als Abgeordnete kann ich eben so wenig anerkennen. Die Staatsdiener, welche in der Kammer sind und ohne Unterschied die öffentliche Achtung und die der Regierung genießen, werden ihre Pflicht, die sie als Abgeordnete übernehmen, ihren Eid, den sie leisten, mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen im Stande seyn und erfüllen, wie jeder andere Staatsbürger, den sein Beruf in die Kammer bringt und von irgend Zumuthungen, welche ihnen ihre Stellung erschweren oder ihrer Ueberzeugung zu nahe treten, wird nirgends auch nur eine Spur aufzufinden seyn.

Der Redner geht nun zu den persönlichen Verhältnissen des Gewählten über und setzt der behaupteten Unwählbarkeit eines Regierungsdirectors die Verfassung entgegen,

deren §. 37 die landes-, standes- und grundherrlichen Bezirksbeamten zusammenstelle, also auch in dieser Verbindung lediglich von einem Bezirksbeamten die Rede sei, während die Regierungsdirectoren, Mitglieder der Kreisregierungscollegien und der Hofgerichte nicht Bezirks-, sondern Provinzialbeamte seien, welche Eigenschaft unbezweifelt und stets anerkannt worden, denn nach der Scala der Eintheilung des Landes gebe es Lokal-, Bezirks-, Provinz- und Centralbeamte. Der Grund der Unwählbarkeit, wie bei Bezirksbeamten falle bei dem Regierungsdirector gänzlich weg, denn dieser verfüge unter allen Verhältnissen nur an die Beamten und ebenso gut müßte man wegen einer möglichen Verührung die Centralbeamten von Collegien ausschließen. Wenn man auf den Einfluß Rücksicht nehmen wollte, dann würde man eben so wenig Advokaten in dem Bezirk ihrer Praxis wählen dürfen, denn offenbar sei es stets der persönliche Einfluß, der mitwirke, daß Einer gewählt werde. Der Spruchmann sei als solcher zur Zeit lediglich ein von der Regierung auf drei Jahre für ein etwaiges Spruchgericht bezeichneter Kandidat, welcher vorherhand durchaus keine dienstliche Funktion oder verbindliche Eigenschaft habe. Bei einer Streitigkeit zwischen Regierung und Ständen in Baden werde und könne Hr. Dahmen ohnedies nie gewählt werden, also von unmittelbarem Einfluß die Rede nicht seyn. Aber im ständischen Interesse selbst müsse es auf der andern Seite liegen, daß solche Kandidaten die inneren Verhältnisse der Kammern kennen lernen, denn dann würden sie nur um so mehr im Stande seyn zu erwägen, welche Verhältnisse in der Kammer selbst Berücksichtigung verdienen.

Endlich — sagt der Hr. Redner am Schlusse — mache ich darauf aufmerksam, daß dasjenige, was nicht in der Verfassung steht, von einer Kammer nicht allein vollständig werden kann. Es wird, wenn irgend Funktionen vorliegen, welche eine Inkompatibilität mit der Ei-

genſchaft eines Abgeordneten herbeiführen würden, nach der Verfaſſung und Geſchäftsordnung zuerſt entweder von der Kammer im Wege einer Adreſſe oder von der Regierung im Wege eines Geſegentwurfs darüber geſetzliche Beſtimmungen veranlaßt werden. Eine ſolche beſteht nicht, iſt auch nicht nothwendig, und deſſhalb hat Eine Kammer nicht allein das Recht, hierauf irgend eine Beſchränkung ungeachtet der Beſtimmungen der Verfaſſung zu gründen. Denedieß hat man ja vor noch nicht langer Zeit ſich darüber ausgeſprochen, daß denjenigen, welche das Vertrauen ihres Bezirks haben, auch die Verpflichtung aufliegt, die Abgeordnetenſtelle anzunehmen, und man hat in Beziehung auf das Wahlſyſtem ſtets dahin gewirkt, die möglichſte Ausdehnung eintreten zu laſſen und ſomit wäre es wirklich der größte Widerſpruch, wenn jetzt aus einem ſolchen, durchaus die Verhältniſſe in der Kammer nicht präjudizirenden Verhältniſſe irgend eine Folgerung gezogen werden wollte.

In Bezug auf Sanders letzte Bemerkung erwiedert der Hr. Redner: Der Gewählte werde erſcheinen, oder, wie ſchon häufig bei Anderen der Fall geweſen, den Grund ſeines Ausbleibens angeben und um einen Urlaub bei der Kammer nachſuchen.

Auf den mehrfachen Wunſch der Kammer nach Abſtimmung ſchließt der Präſident die Diſkuſſion; Heckers Antrag wird verworfen und die Nichtbeanſtandung der Wahl beſchloſſen. (Zunghanns und Regenauer begeben ſich an den Miniſtertiſch).

Die Tagesordnung führt nun auf den nachträglichen Bericht der Commiſſion zur Aufſuchung und Prüfung der ſeit dem letzten Landtage von 1842 erlaſſenen proviſoriſchen Geſetze. Erſtattet von dem Abg. Fauth.

In demſelben iſt bezeichnet:

A. Eine Verordnung des Großh. Staatsminiſteriums vom 28. Sept. 1843 über die Prüfung der Rechtskandidaten, mit der Beſtimmung des

„§. 14. Wer zum Drittenmale in der Prüfung nicht beſtanden iſt, wird zu einer weiteren nicht mehr zugelassen.“

Nach §. 9 der Verfaſſungsurkunde „haben alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen zu allen Civil- und Militärſtellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche;“ und das unter Mitwirkung der Stände erlaſſene Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 ſagt im §. 5 „Weder das akademiſche noch das Privatſtudium gibt künftig einen Anſpruch auf Anſtellung in Staats- oder Kirchengendienſten.“

„Die jungen Theologen beider chriſtlichen Confeſſionen

erwerben einen ſolchen Anſpruch erſt durch die Ausnahme in die Candidatenliſten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.“

„Junge Rechtsgelehrte, Cameraliſten, Philologen, Ärzte und Chirurgen können erſt alsdann, wenn ſie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg beſtanden, und ſich darauf die gehörige praktiſche Befähigung erworben haben, eine Anſtellung im Dienſte des Staates erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen poſitiven Anſpruch darauf zu haben.“

§. 6 ſagt: „Die Prüfung, und, wenn ſie ein genügendes Reſultat hat, die Zulaffung zu den Mitteln praktiſcher Befähigung, kann Keinem verſagt werden, der a) das in dem §. 3 Vorgeſchriebene erfüllt hat; (Nachweiſung über die erforderliche vorbereitende Befähigung zum Bezug der Univerſität.) b) ſich in gehöriger Form über die Vollendung ſeiner akademiſchen Studien auszuweiſen vermag.“

„Ein Recht, die Zulaffung zum Examen, und zu den Mitteln praktiſcher Befähigung zu verlangen, ſteht der §. 4 bezeichneten Klaſſe von Studirenden nicht zu; (nämlich „Denjenigen, welche ohne die Abſicht, dem Staatsdienſte oder einer eigentl. wiſſenſchaftlichen Laufbahn ſich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbſtvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer ſich anzueignen wüſchen.“

Endlich beſtimmt §. 7 des Geſetzes über die Studienfreiheit, daß durch beſondere Verordnungen die Vorſchriften über die Prüfungen der jungen Theologen, Rechtsgelehrten, Cameraliſten, Ärzte und Chirurgen feſtgeſetzt werden ſollen.

Da aber nach §. 14 der Verordnung von 1843 jeder Rechtskandidat, der zum dritten Male in der Prüfung nicht beſtanden iſt, zu einer weitem nicht mehr zugelassen werden ſoll, während nach §. 6 des Geſetzes von 1822 die Prüfung Keinem verſagt werden kann, welcher die geſetzlichen Bedingungen erfüllt hat, — ſo ſteht jener §. 14 der Vollzugsverordnung mit dem §. 6 des Geſetzes in directem Widerſpruch, und hebt ihn in gewiſſen Fällen auf. Die Vollzugsverordnung ändert hierdurch ihre Beſtimmung und wird zu einem neuen Geſetze, das ohne ſtändiſche Mitwirkung nicht erlaſſen werden kann.

Die Commiſſion hat zwar die guten Abſichten der Regierung bei Erlaſſung dieſer Vollzugsbeſtimmung nicht verkannt, und wohl erwogen, daß Derjenige, welcher dreimal in der Prüfung nicht beſtanden, in der Regel weder zu einem Staatsdienſte noch zur ſonſtigen praktiſchen Ausübung der Wiſſenſchaft taugen werde, welche er ſich anzueignen geſucht; daß es vielmehr im eigenen Intereſſe

des Studirenden und seiner Aeltern liege, sich entweder so vorzubereiten, daß er schon bei der ersten oder den ersten Prüfungen bestehe, oder in Zeiten sich einem andern Lebensberufe zu widmen. Allein die Commission brachte auch in Erwägung: a) daß Jemand, in drei Prüfungen nicht, bei einer weiteren aber vorzüglich bestehen und ein recht brauchbarer Mann werden könne; b) daß es zwar in dem Ermessen der Regierung liege, einem Solchen einen Staatsdienst anzuvertrauen oder ihn davon auszuschließen, daß es aber für einen Candidaten von hoher Wichtigkeit seyn kann, sich in andern Verhältnissen darüber auszuweisen, daß er die Staatsprüfung gehörig erstanden und sich so dann auch praktisch befähigt habe.

Wenn aber auch die inneren Gründe gegen die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 14 der Verordnung nicht vorhanden wären, so genügt doch schon der formelle Grund: daß §. 6 des Gesetzes von 1822 durch den §. 14 der vorliegenden Verordnung wesentlich geändert wurde, um den Antrag Ihrer Commission zu begründen: „es sei dieser §. 14 zur ständischen Berathung zu reklamiren.“

Endlich glaubte die Commission die Bemerkung beifügen zu müssen:

1. daß in der landesfürstlichen Examinationsordnung für die evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie vom 23. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828 Nr. 11) unter VII. die Bestimmung enthalten ist, daß, wer auch bei der zweiten Prüfung nicht besteht, für immer abzuweisen sei;

2. daß nach §. 13 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22. S. 198) über die Prüfung der Cameralcandidaten, Derjenige, „welcher auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, zu einer fünftigen nicht mehr zugelassen wird.“

In Bezug auf das Formelle der Frage bestreiten Geh. Referendar Jungmanns und Staatsrath Febr. v. Rüd die Befugniß zu der Reclamation einer rein in den Bereich der Verwaltung gehörigen Bestimmung, welche überhaupt nur eine wiederholte Bekanntmachung längst bestehender Verordnungen sei, die man nie früher zu reklamiren versucht habe.

Ministerialdirector Regener sucht geltend zu machen, daß das Gesetz über die Studienfreiheit nur sage, es könne, unter Voraussetzung gewisser Bedingungen, Keinem der Zutritt zum Examen verweigert werden, nicht aber, daß er verlangen könne, zwei, drei, vier Mal, ja bis an den Rand des Grabes, zugelassen zu werden, — durch einmaliges Zulassen schon sei das Gesetz erfüllt. — Die Ausnahme, daß der ein paar Mal Durchgefallene noch ein vorzüglicher Geschäfts-

mann werden könne, zählt er unter die großen Seltenheiten, und glaubt, die Regierung erwerbe sich ein Verdienst durch die Beschränkung, welche die Durchgefallenen darauf aufmerksam mache, noch bei Zeiten einen andern Lebensberuf zu wählen.

Dagegen findet Weizel, obgleich vollkommen mit dem Inhalte der Verordnung einverstanden, dieselbe nicht vereinbar mit dem Gesetze über die Studienfreiheit und ist deshalb für den Commissionsantrag.

Welcker verwirft die von dem Regierungscommissär beliebte Auslegung des §. 6 und stimmt gleichfalls für Reclamation der Verordnung, welche offenbar verfassungsmäßige Rechte schmälert, indem sie den Betreffenden von der eigenen Wahl seines Lebensberufs gänzlich ausschließt, und beantragt gleichfalls die Reclamation der unter 1. und 2. aufgeführten beiden Verordnungen über die Examina der Theologen und Cameralisten.

Hecker, Knapp, Welcker, Weizel und Sander tadeln die Einrichtung der, den Anforderungen unserer Zeit durchaus nicht mehr entsprechenden Staatsprüfungen, welche statt ein praktisches Studium zu befördern, vielmehr eine freie geistige wissenschaftliche Entwicklung hindern und die Candidaten darauf hinweisen, lediglich auf das Examen zu studiren. Sie wünschen deshalb dringend eine Revision der Examinationsordnung, bei welcher, ohne Vernachlässigung der nothwendigen Theorie, auch das Praktische berücksichtigt und das öffentliche Leben in den Bereich des Unterrichts gezogen werden solle.

Sander verwirft namentlich das Examiniren in lateinischer Sprache und Weizel tadeln die Unzulänglichkeit des Unterrichts auf der Hochschule in Bezug auf Kenntniß des vaterländischen Rechts.

Der Commissionsantrag auf Reclamation wird bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen; desgleichen der Antrag des Abg. Welcker auf Reclamation der unter 1. u. 2. (s. oben) aufgeführten Verordnungen über die Prüfungen der Theologen und Cameralcandidaten.

B. Das Statut für die Heil- und Pflgeanstalt Illenau, — deren Zweck Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken ist, — vom 18. October 1843, die Bestimmungen enthaltend über die Grundsätze und das Verfahren für Aufnahme der Kranken.

Die Commission hat bei Prüfung dieses Statuts in Erwägung gezogen:

a. daß nach den bisherigen Bestimmungen stets die Polizeibehörden über die Frage entschieden haben: ob und unter welchen Bedingungen Jemand in solche Anstalten aufgenommen werden könne oder solle?

b. daß das Verfahren in dem vorliegenden Statut das früher bestandene Verfahren nur genauer bestimme und mehr Garantien enthalte, damit nicht nach Willkür bei der Aufnahme verfahren und nicht Personen in die Anstalt zwangsweise gebracht werden, deren Seelenzustand nicht gestört, oder deren Aufnahme polizeilich nicht geboten sei;

c. daß „das gesetzmäßige Erkenntniß über Seelenstörung auch nach §. 29 des VI. Constitutionsedicts der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterbehörde zustehe,“ und ebenso das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung (welche nachgewiesen werden muß, sobald der Aufzunehmende nicht minderjährig ist) nach den Bestimmungen des zweiten Kapitels im 11. Titel des Landrechts nach §. 22. des II. Einführungsedicts der „ordentlichen polizeilichen Obrigkeit“ überwiesen ist.

Die Commission unterscheidet aber zwischen dem Verfahren der Entmündigung wegen Gemüthschwäche, Wahnsinn oder Raserei und zwischen dem Verfahren, wornach Jemand, als geisteskrank erklärt, vermittelt Zwangs gegen seine Person in eine solche Irren-, Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden solle, und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen über dieses Verfahren, wodurch die persönliche Freiheit beschränkt würde, nur im Wege der Gesetzgebung zu erlassen seien, weshalb die Majorität der Commission auf Reclamirung des III. Abschnitts des Statuts, d. h. derjenigen Bestimmungen den Antrag stellt, welche die Grundsätze und das Verfahren für die Aufnahme der Kranken enthalten.

Staatsr. Frhr. v. Rüb t spricht gegen die Reclamation des Statuts, indem es lediglich eine systematische Zusammenstellung aller seit längerer Zeit erlassenen, nie reklamirten Verordnungen enthalte, darin nur nach den Bestimmungen des Landrechts verfahren sei, und der Antrag auf Vorlage eines neuen Gesetzes verfassungsmäßig nur im Wege der Motion geschehen könne.

Hierauf wird abgestimmt und der Commissionsantrag auf Reclamation angenommen.

C. Durch Erlass des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1843 Nr. 7983 (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis von 1843, Nr. 18, S. 59) wurden neue Vorschriften ertheilt, wie die Vermögensverhältnisse derjenigen Personen künftig nachgewiesen werden sollen, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder eines polizeilichen Erkenntnisses zur Zahlung von Untersuchungs- oder Straferforschungskosten verbunden sind. Hierauf hat der Gemeinderath die auf einem Erkundigungsbogen — dessen Formular der Verordnung beigelegt ist —

enthaltenen zwölf Fragen in ordnungsmäßig abzuhaltender Rathssitzung zu beantworten, das Erforderliche in's Rathssitzungsprotokoll aufzunehmen, und am Schlusse des Erkundigungsbogens zu erklären, daß er für die Richtigkeit der Beantwortung hafte.

Die Beantwortung eines solchen Erkundigungsbogens muß die Gemeinderäthe und Rathsschreiber häufig einen vollen halben Tag, zuweilen aber noch weit länger beschäftigen, und sie oft in die peinliche Verlegenheit setzen, entweder die meisten Fragen nur oberflächlich, oder nur dahin zu beantworten, daß ihnen die in Frage stehenden Verhältnisse unbekannt seien. Beides entspricht aber dem Zweck der Verordnung nicht, und stellt sie in dieser Beziehung in die Reihe der nutzlosen, während sie nur durch außerordentlichen, den Gemeinderäthen billig nicht zumuthenden, Mühe- und Zeitaufwand die bezweckte Wirkung haben kann. Bedenkt man ferner, daß auch wegen Kostenbeträgen von nur wenigen Kreuzern bei jedem Polizei- oder gerichtlichen Erkenntniß, diese Erkundigungsbogen ausgefüllt werden müssen, so wie daß in jeder nicht ganz kleinen Gemeinde solche Untersuchungen sehr häufig vorkommen, so erscheint der reelle Nutzen dieser Verordnung für die Staatskasse als außer allem Verhältnisse mit der großen Belästigung der Gemeindebehörden. In bedeutenden Untersuchungen könnte ja ausnahmsweise auf besondere Verfügung das Erforderliche noch nachgehoben werden.

Die Commission kann jedoch in dieser Verordnung keinen rechtlichen Grund zu ihrer Reclamirung finden, da in der am Schlusse der Urkunde ausgesprochenen Verbindlichkeit, „für deren Richtigkeit zu hafte,“ keine andere Verpflichtung für die Gemeinderäthe enthalten ist, als welche ihnen überall für ihre Handlungen und Zeugnisse obliegt. Die Commission überläßt sich aber der Hoffnung, die Regierung werde sich veranlaßt finden, diese Verordnung entweder ganz außer Wirksamkeit zu setzen, oder nur auf wichtige Fälle zu beschränken, bei den gewöhnlichen aber die früheren Vorschriften von 1838, welche lange als ausreichend angesehen wurden, wieder einzuführen.

Bissing. Von einer Reclamation kann wohl hier keine Rede seyn; allein ich möchte doch die hohe Regierung dringend gebeten haben, diese Verordnung baldigst wieder zurückzunehmen. Es ist Thatsache, daß die Bürgermeister-Aemter und Gemeinderäthe durch die Staatsbehörden allzu sehr mit Geschäften überhäuft werden, namentlich als Executivbeamte, und sie dadurch ihren eigentlichen Wirkungskreis, die Verwaltung der Gemeinde, vernachlässigen müssen, wenigstens leidet hiedurch ihre Wirksamkeit in letzter Beziehung. Ich muß übrigens hier noch weiter an-

führen, daß diese Verordnung auch häufig mißbraucht, und, wie ich aus glaubhafter Quelle weiß, sogar in kleinen Polizeiübertretungsfällen angewendet wird, wie z. B. beim Uebersitzen über die Polizeistunde. Manche Fragen, die in dem Erkundigungsbogen gestellt werden, sind überdies gar nicht zu beantworten, wie z. B. Nr. 7, wo es heißt: „hat derselbe Vermögen zu hoffen und von wem? wie alt sind die Personen, von denen er Vermögen zu hoffen hat?“

Staatsrath Frhr. v. Rüdert vertheidigt die Zweckmäßigkeit der Verordnung im Interesse des Staates, welchem es nicht gleichgültig seyn könne, daß Solche, die sich keiner Verbrechen schuldig gemacht, die Inquisitionskosten mit zahlen müßten, — kann indessen eine allzugroße, in's Kleinliche gehende, Ausdehnung bei Anwendung der gegebenen Vorschriften nicht billigen.

Hecker sieht neben der unverhältnißmäßigen, nicht zu billigenden, Geschäftüberhäufung der Gemeinderäthe, und neben ganzlichem Mangel an praktischem Werth, auch noch ein oft willkommenes Mittel zur Chikane der Collegien darin.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert. Die Gemeinderäthe geben die Attestation nur nach ihrer Wahrnehmung, mehr verlangen man nicht von ihnen; übrigens müßten diese am besten wissen, ob Einer Vermögen besitze, und wenn ein Anstand erhoben werden wollte, so sei es an diesen zu reclamiren, in die Kammer gehöre eine solche Reclamation nicht.

Bissing. Die Gemeinderäthe haben wirklich häufig reclamirt, es wurde aber ihren Reclamationen keine Folge gegeben. Uebrigens ist diese Verordnung, wenigstens in den größern Städten, rein unausführbar, und gerade der Umstand, welchen der Hr. Sprecher der Regierung anführte, daß die Vermögensverhältnisse der Einzelnen den Gemeinderäthen genau bekannt wären, findet hier nicht Statt; in kleinen Gemeinden kann es eher der Fall seyn. Es kommt aber auch hiebei noch sehr in Betracht, daß durch die überhäuftten Geschäfte seit Einführung der Gemeindeordnung die Kosten für das Kanzleipersonale häufig und besonders in den Städten dreimal größer geworden sind, als sie früher waren.

Jörger beantragt hierauf: den von der Commission ausgesprochenen Wunsch in das Protokoll niederzulegen, und wird vielfach unterstützt.

Baum findet in der Erklärung des Hrn. Chefs des Ministeriums des Innern, daß die Gemeinderäthe nur in so weit haften sollen, als ihre Wahrnehmung gehen könne, eine Beruhigung, welche ihn übrigens nicht über die völlige Unzweckmäßigkeit des Erlasses selbst zu trösten vermag.

Gottschalk verlangt keineswegs, daß der Staat ohne Weiteres überall für die Inquisitionskosten einstehen solle, allein es gebe andere Wege, durch welche er sich davor schützen könne.

Martin. Obgleich der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern vorhin gesagt habe, die Frage gehöre nicht in die Kammer, so sei sie eben ein Mal da, und ehe sie wieder hinauskomme, wolle er sich den Erklärungen der Abgeordneten Bissing und Jörger anschließen.

Fauth erklärt, daß auch alle Beamte über die Unzweckmäßigkeit der Verordnung einig seien, und bittet die Regierung, ihre Beamten nicht in die Verlegenheit zu setzen, den Gemeinderäthen Etwas anbefehlen zu müssen, was diese nicht thun könnten.

Schaaff schließt sich diesem Wunsche durchaus an.

Jörger's Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

D. Die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836, die Bürgerannahme der Ausländer betreffend, bestimmt: daß das Indigenat nur unter der Bedingung erteilt werden solle, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheitet, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen, und vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde. — Bei Ueberweisung dieser Verordnung an die Commission zur nachträglichen Berichterstattung scheint der Kammer jedoch entgangen zu sein, daß dieselbe schon bei dem Landtage von 1837 in dem von dem Abg. Bohm am 22. Juni 1837 in der 46ten öffentlichen Sitzung erstatteten Commissionsbericht, Seite 258—259 zur Sprache gekommen, und die Majorität der Commission der Ansicht war, „es sei die Verordnung lediglich nur eine Maßregel, welche zu erlassen innerhalb der gesetzlichen Competenz der Verwaltungsbehörden liege. Man zog nämlich aus dem unbestrittenen Satz, daß die Ertheilung und Verweigerung des Indigenats an einen Ausländer lediglich Sache der Verwaltung sei (§. 40 des Bürgerrechtsgesetzes), — die Folgerung, daß es somit den Verwaltungsbehörden auch zustehen müsse, das Indigenat nur unter gewissen Bedingungen, nur mit Beschränkungen zu erteilen, ohne daß es hierzu eines besondern Gesetzes bedürfte, weil in dem gesetzlichen größeren Rechte der Ertheilung eines unbeschränkten Indigenats, oder der gänzlichen Verweigerung desselben, offenbar auch das kleinere Recht der Ertheilung eines Indigenats unter Bedingungen liege, wodurch keinerlei Rechte gekränkt werden, weil der Ausländer mit freiem Willen sich den ihm gemachten Bedingungen unterwirft.“

Die damalige Commission „stellte daher keinen Antrag auf Reklamation dieser Verordnung,“ und die Kammer trat in ihrer 65ten Sitzung vom 24. Juli 1837 dieser Ansicht ohne Erinnerung und Diskussion bei.

Die Commission hält die Reklamation dieser Verordnung nicht für begründet, weil §. 17 des Bürgerrechtsgesetzes dadurch nicht abgeändert worden ist, die Regierung vielmehr von dem ihr zustehenden freien Ermessen der Indigenatsertheilung, — um die Umgehung des Gesetzes zu verhüten, — den Gebrauch gemacht hat, daß sie dem Nachsuchenden das Indigenat nur unter der Bedingung verleihe, daß er in der Gemeinde, für welche er um Verleihung des Indigenats nachsucht, seine Niederlassung wirklich nehmen, und vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde. Nur als Administrativ-Maßregel ist vorgeschrieben, daß die Behörden dem Ausländer diese Bedingung machen sollen. Es ist aber nirgend verordnet, daß dem etwa demohugeachtet unbedingt Aufgenommenen das Recht der Uebersiedlung nach §. 17 des Bürgerrechtsgesetzes nicht ganz freistehen solle.

Bissin g. Auch ich kann den Ansichten der Commission nur beipflichten, daß die in Frage stehende Verordnung nicht reklamirt werden könne. Zugleich muß ich aber hier aussprechen, daß ich solche für höchst weise und begründet anerkenne. Fragen Sie, meine Herrn, bei allen Gemeinderäthen des ganzen Landes nach, ob sie nicht eine größere Beschränkung in Bezug auf die Bürgerannahmen wünschen, so werden Sie überall diese Frage bejaht erhalten. (Vielfache Zustimmung.) Man klagt allgemein darüber, daß Inländer, welche in andern Gemeinden aufgenommen werden wollen, durch Lug und Trug sich Zeugnisse über ihr Vermögen und ihren Leumund zu verschaffen wissen, und einen Gemeinderath, der von vornenherein weiß, daß er einen schlechten Haushälter, einen Taugenichts vor sich hat, nöthigen kann, ihn aufzunehmen. Ja es gibt sogar Gemeinden, die, um solche schlechte Subjekte los zu werden, ihnen noch Geld geben, damit sie sich in einer andern Gemeinde niederlassen können. Ebenso ging es häufig mit Ausländern, denen das Bürgerrecht an einem Orte abgeschlagen wurde, die dann an einem andern Orte das Bürgerrecht erschlichen, und — einmal Inländer — alsdann die Aufnahme in der Gemeinde fordern konnten, von der sie früher zurückgewiesen waren. Darum betrachte ich jene Ministerialverordnung für sehr zweckmäßig.

Platz und Hägeli n schließen sich diesem an und sprechen den Wunsch aus, daß von Seiten der Aemter die Bestimmungen der Verordnung gehörig gehandhabt werden

und daß diese von Seiten des Ministeriums in Bezug auf die Indigenatsertheilungen selbst wiederholt eingeschärft werden möchten.

Sander hält die Verordnung schon in ihrer Grundlage für unrecht, indem er nicht billigen kann, daß die Regierung das Recht haben solle, die Ertheilung staatsbürgerlicher Rechte eines **Badners** an Bedingungen zu knüpfen.

Rücksichtlich des der Commission nachträglich erteilten Auftrags, nämlich gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten: welchen Beschluß die Kammer wegen derjenigen Verordnungen zu fassen haben dürfte, welche auf früheren Landtagen reclamirt, bisher aber weder den Ständen zur Berathung vorgelegt, noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, — ist die Commission der Ansicht, daß auch diese Verordnungen in einer besondern Adresse zu reclamiren, oder in diejenige Adresse aufzunehmen seien, welche die Commission am Schlusse des Berichts vom 9. Februar l. J. für diejenigen Verordnungen beantragt hat, welche bei dem gegenwärtigen Landtage aus der Periode seit dem letzten Landtag reclamirt werden, und gründet diesen Antrag auf §. 67 der Verfassungsurkunde, nach welchem „Verordnungen, worin Bestimmungen eingeschlossen, wodurch sie (die Kammern) ihr Zustimmungsbrecht für gekränkt erachten, auf ihre gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen,“ und wornach „keine Beschwerde an den Großherzog gebracht werden kann, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“

Diese Form der Reclamation hat auch die Kammer bei ihren Reclamationen auf den Landtagen von 1831, 1833 und 1835 gewählt, und theils die Vorlage, theils die Zurücknahme mehrerer reclamirten Verordnungen erlangt, während die Regierung der Reclamation durch Niederlegung einer Bitte in's Protokoll oder durch Mittheilung an das Staatsministerium keine Folge gab, nachdem sie erklärt hatte, daß sie nur die Form der Adresse als den allein verfassungsmäßigen Weg der Reclamation ansehen könne.

In Folge der Frage des **Präsidenten**, auf welchem Wege, namentlich ob durch eine Adresse, die angeführten Verordnungen reklamirt werden sollen, — trägt **Hecker** auf einfache Anzeige der Reclamation an das Staatsministerium an, weil eine Adresse, welche in der andern Kammer einer Verwerfung unterliegen könne, wie frühere Beispiele zeigten, zu Nichts zu führen vermöge. Entwerber gehörten die reclamirten Verordnungen in den Kreis der Gesetzgebung oder nicht; im erstern Falle seien

sie nach unserer Verfassung keine Gesetze, bis die drei Faktoren der Gesetzgebung, Regierung und beide Kammern zu ihrer Zustandbringung mitgewirkt hätten. Daraus ergebe sich auch von selbst, daß kein Gesetz zu Stande kommen könne, welchem ein Faktor die Zustimmung versagt habe. Wenn die Kammer erkläre, daß sie ein Gesetz reklamire und die Regierung davon in Kenntniß setze, so habe diese nach den Bestimmungen der Verfassung das Gesetz vorzulegen. Es bedürfe deshalb keiner Adresse; eine solche vorschlagen heiße, ein verfassungsmäßiges Recht der einen Kammer dem Beschluß der andern unterordnen, und sobald man selbstständig ein Recht ausüben könne, brauche man keinen Zweiten beizuziehen. Seine Behauptung sei syllogistisch auf die Verfassung gebaut und deshalb wohl nicht zu widerlegen. — Weil er keine Gesetzgebung im Wege der Ordonanzen wolle, mache er den ferneren Antrag, „daß die Kammer bei den Gesetzen, welche sie, als vor das Forum der Gesetzgebung gehörig, bezeichnet habe, folgerichtig ausspreche, daß sie diesen Verordnungen eine gesetzliche Wirksamkeit nicht beilegen könne.“ Wenn der ständischen Reklamation keine Folge gegeben würde und die Stände diese Erklärung nicht gegeben hätten, so würde man sagen: „Ihr habt reklamirt um zu reklamiren, allein eine rechtliche Folge ist damit nicht verbunden.“ Da die Stände aber das Recht haben, die Vorlage der Gesetze zur Zustimmung zu verlangen, ohne welche sie nicht gültig seien, so müsse die Kammer auch aussprechen, daß sie diesen Gesetzen, so lange sie nicht vorgelegt seien, eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht beilegen könne.

Schaaff widerspricht der Behauptung, als ob die Kammer in diesem Fall etwas für sich allein thun könne; ein anderer Weg als der einer Adresse, welcher die Mitwirkung beider Kammern erfordere, sei nicht der verfassungsmäßige, und nur allein von einem solchem sei ein Erfolg zu erwarten. Nach dem Ausspruche der Regierung, als eines der drei Faktoren, gehören die reklamirten Verordnungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung, wenn nun die beiden andern Faktoren sich im entgegen gesetzten Sinne ausdrücken, dann würde die Regierung sich zur Zurücknahme veranlaßt sehen oder nachträgliche Zustimmung einholen. So lange aber nur Ein Faktor seine Ansicht ausgesprochen, könne die Regierung die des andern nicht und könne keine Rücksicht auf jene nehmen, welche auf keinen Fall zur Kenntniß des Staatsoberhauptes komme. Wenn der Beschluß Einer Kammer hierin eine Wirksamkeit haben sollte, so müßte als nothwendige Folge daraus ein

anarchischer Zustand entstehen, denn so gut die zweite Kammer durch Niederlegung in das Protokoll reklamiren dürfte, könne es auch die andere Kammer und zwar bei Verordnungen, gegen welche zu reklamiren jener vielleicht nie eingefallen wäre; und folgerichtig müßte dann diese Niederlegung zu Protokoll ebenfalls die Folge der Außewirksamkeitsetzung haben.

Hecker: Der Abg. Schaaff hat offenbar meine Aeußerungen entweder absichtlich oder unwissentlich verkehrt. Die Fragen, welche ich aufgestellt habe sind: 1) Hat die Kammer reklamirt? — Ja! — 2) Warum? Weil sie sagt, die Verordnungen gehören in den Kreis der Gesetzgebung. 3) Wie kommen die Gesetze zusammen? — Nach der Theorie des Abg. Schaaff kämen sie zu Stande, indem die Regierung sie einseitig ohne die Zustimmung der Stände erläßt, indem sie sagt: Das Gesetz ist draußen, — Stat pro ratione voluntas! Ich aber sage: da nach der Verfassung ohne Zustimmung der drei Faktoren kein Gesetz zu Stande kommen kann, so kann auch die Regierung einseitig kein Gesetz geben, und wenn sie auf solche Art doch eines gegeben hat, so ist es kein Gesetz, weil die Verfassung mehr als dies verlangt, und auf ein derartiges Gesetz ist weder ein Richter verbunden zu sprechen, noch ein Staatsdiener verpflichtet, sich darnach zu richten. Andere Wege würden dahin führen, daß das ganze Gesetzgebungsrecht, wie das Steuerbewilligungs- und Petitionsrecht annullirt würde, und wir am Ende auf eine Gesetzgebung im Wege der Ordonanzen kämen.

Welcker. Wenn davon die Rede sei, neue Gesetze gültig zu Stande zu bringen, so sei dazu unbestreitbar die Zustimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung erforderlich; allein ob das verfassungsmäßige Recht des Einen Faktors der Gesetzgebung durch die Uebereinstimmung der beiden anderen verletzt oder gar vernichtet werden könne, sei eine andere Frage und diese sei zu verneinen. Im badischen Staate könne ohne Zustimmung der drei Faktoren kein Gesetz mit rechtsgültiger Wirkung zu Stande gebracht werden. Er glaube indessen nicht, daß es nothwendig sei, nach dem Vorschlage des Abg. Hecker eine Erklärung in das Protokoll niederzulegen, denn entweder habe die Kammer Recht, indem sie eine von der Regierung publicirte Verordnung als Gesetz reklamire, oder sie habe Unrecht. Im letztern Falle könne freilich ihr einseitiger Ausspruch die verfassungsmäßige Befugniß der Regierung, Verordnungen zu erlassen, nicht lähmen, noch weniger habe sie es in ihrer Gewalt, in das Land hinaus zu rufen: „Ihr sollt diese Verordnung nicht respektiren!“ — Aber jeder Bürger und jede Behörde habe das Recht, sich die Frage aufzu-

werfen, ob ein Gesetz in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, und es werde ein Gericht nicht verpflichtet seyn, eine von der Regierung verfassungswidrig erlassene Verordnung zu vollziehen; und wenn das Land unabhängige Gerichte habe, so würden diese wissen, daß das erste Recht in einem selbstständigen Staate und in einem rechtlichen Zustande das sei, daß nur verfassungsmäßige Gesetze vollzogen würden, und auch ohne Aufforderung der Kammer würden dann die Gerichte thun, was Rechtens. Es sei also gar nicht möglich, daß die Verfassung das sagen könne, was der Abg. Schaaff sage, daß jeder andere Weg, als der, durch die erste Kammer unsere Reklamation gehen zu lassen, uns abgeschnitten sei. — Auch der Weg einer Adresse sei ein guter verfassungsmäßiger; er wolle zwar nicht näher darauf eingehen, aber in seinem ganzen Leben habe er den §. 67 der Verfassung nicht so ausgelegt, wie er sich in der Praxis konstant gemacht.

Wenn es heiße: keine Beschwerde kann ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern an den Großherzog gebracht werden, so könne dieß auch so, wie es in anderen Verfassungen bestimmter ausgedrückt sei, interpretirt werden, daß auch einseitig eine Kammer an den Regenten eine Beschwerde richten könne. Die Bestimmung, „die Mehrheit einer jeden der beiden Kammern sei nothwendig“, heiße mit andern Worten: eine Minderheit könne keine Beschwerde an den Großherzog richten. Das Schicksal, welches die Reklamationen in der andern Kammer gehabt und zu erwarten hätten, sei zwar nicht das günstigste; indessen wolle er nicht unbedingt darüber absprechen, und überlasse es der Kammer, ob sie wieder den Weg einer Adresse durch die erste Kammer probiren wolle; vielleicht schließe sich diese an.

Böhme bekämpft die Anträge der Abg. Welcker und Hecker, dessen Behauptung namentlich den ganzen §. 67 der Verfassung hinausinterpretiren würde. (Sander: Wäre auch kein Schaden!) Es scheine ihm überhaupt ein irrthümlicher Grundsatz, drei Faktoren der Gesetzgebung anzunehmen; es seien eigentlich nur zwei. Die Verfassung kenne nur den Regenten auf der einen und auf der andern Seite das Volk, ein Dritter sei nicht da. Dem Volke sei eine Zustimmung eingeräumt, welche es durch seine Vertreter geltend mache, aber nicht durch Eine Kammer, sondern durch beide, und diese beiden müssen übereinstimmend gedacht werden. Allein nicht nur aus dem Geiste unserer Verfassung ergebe sich diese Auslegung, sondern zum Ueberfluß gehe sie aus dem §. 67 der Verfassung selbst hervor, daß wenn beide Kammern eine Verordnung, als in das Gebiet der Gesetzgebung gehörig, reklamiren wollen, nur dann eine

Reklamation zulässig sei, wenn sie auf dem Wege der Adresse an die Regierung gelange. Er erklärt sich somit entschieden für den Commissionsantrag, welcher allein nach dem Wortlaut, dem Geist und dem obersten Grundsatz der Verfassung gerechtfertigt werden könne, und bittet deshalb die Kammer, keinen andern als den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen.

Staatsr. Frhr. v. Rüdert hält an der Behauptung fest, daß nur auf dem Wege der Adresse, also einer übereinstimmenden Bitte beider Kammern, eine Reklamation geschehen könne, und setzt der Theorie des Abg. Hecker entschiedenen Widerspruch entgegen, indem, abgesehen von allen weiteren Gründen und schlimmen Folgen, die Durchführung derselben eine totale Auflösung aller Ordnung nach sich ziehen müsse.

Erfurt bestreitet die logische Schlussfolgerung in der Auseinandersetzung des Abg. Hecker, und äußert sich schließlich im Geiste und Interesse des Commissionsberichts.

Der Präsident schließt hierauf mit Zustimmung der Kammer die Diskussion, und nachdem Vader (als Mitglied der Commission) mit wenigen Worten noch im Sinne des Commissionsberichts gesprochen, wird über den ersten Theil des von dem Abg. Hecker gestellten Antrags (den zweiten Theil hatte er schon früher zurückgenommen) abgestimmt und derselbe verworfen, dagegen der Antrag der Commission, die auf diesem und dem vorigen Landtage zur Reklamation bezeichneten Gesetze auf dem Wege einer Adresse zu reklamiren — angenommen.

Schluß der Sitzung.

Tagesordnung auf Freitag den 15. März, Vormittag 8 9 Uhr.

1. Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2. Bericht des Abg. Zittel über die Motion des Abg. Bissing: die Verhältnisse der Schullehrer betr.
3. Diskussion über den Bericht des Abg. v. Neubronn, die Rechnungsnachweisungen über die Badeanstalten betr.
4. Diskussion über den Bericht des Abg. Vogelmann, die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums betr.
5. Diskussion des Berichts des Abg. Basser mann, den Vereinszolltarif betr.